

Satzung des Tierschutzvereins Pfaffenhofen und Umgebung e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e. V. Er ist in das Vereinsregister Ingolstadt unter der Nummer VR 20480 eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Pfaffenhofen. Er kann auch, je nach Erfordernis, überregional tätig werden.
2. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Der Gründungstag war der 22. Mai 1996.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, die Förderung des Tierschutzes durch den Betrieb eines Tierheims zur Betreuung und zur Pflege von Tiere sowie durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen, sowie mit naturverbundenen Organisationen in allen Fragen des Tierschutzrechtes und des praktischen Tierschutzes. Möglich ist auch der Unterhalt einer oder mehrerer Tierauffangstationen.
4. Der Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e. V.: mit Sitz in 85276 Pfaffenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen auch keine Vermögensvorteile durch die Auflösung des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, so fern sie nicht im Vereinsinteresse auf einen Ersatz verzichten. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied aufgrund seiner Vorstandstätigkeit zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§3 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist jeweils im Laufe des darauf folgenden Kalenderjahres zu erstellen.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag erworben werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu erklären.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Ein Mitglied kann sein aktives Stimmrecht sofort, sein passives Stimmrecht hingegen erst nach einem Jahr ununterbrochener Mitgliedschaft beim Verein in der Mitgliederversammlung ausüben.
3. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens 10 Jahre alt sein
4. Kinder und Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jugendmitgliedschaft beantragen
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen mitgeteilt werden.
6. Jedem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt.
7. Anschriften- und Personenstandsänderungen sowie Änderung der Bankverbindung müssen dem Verein mitgeteilt werden.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben.
9. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
10. Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Zweck des Vereins (§2) und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
11. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilliges Ausscheiden.

Der Austritt ist mit mindestens vierteljähriger Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft,
2. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
3. wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,

4. wenn es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss kann von dem Ausgeschlossenen binnen einer Frist von einer Woche nach erfolgter Mitteilung durch Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Vorstand ist danach verpflichtet, den Fall der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§5 Beitrag

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Jugendmitglieder entrichten einen um 50% reduzierten Jahresbeitrag. Für eine Familienmitgliedschaft ist ein Beitrag in doppelter Höhe des in Satz 1 genannten Jahresbeitrags zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag in nachgewiesenen Not- und Härtefällen Stundungen, Ermäßigungen oder Erlass des Beitrages zu gewähren.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch mit Ausnahme von § 10 Ziff. 4 alle Rechte und sonstige Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im März jeden Jahres fällig.

§6 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden durch folgende Organe geregelt:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der Stellvertreter
- c) Der Schriftführer
- d) Der Kassenführer

Der Vorsitzende ist bis zu einem Betrag von 3.000 € allein zur Vertretung berechtigt. Für alle darüber hinausgehenden Rechtsgeschäfte ist der Vorsitzende nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

Der Stellvertreter ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

Bei Rechtsgeschäften gem. § 8 Ziff. 4 sowie bei personalrechtlichen Entscheidungen § 8 Ziff. 5 S. 6 bedarf es zudem eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die unter a) – d) aufgeführten Vorstandmitglieder bilden den Vorstand i. S. des §26 BGB.

2. Der Vorstand wird beraten durch mindestens zwei bis maximal vier Beisitzer.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder und Beisitzer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch Neuwahl bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch den Restvorstand die Ernennung eines kommissarischen Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf entscheidet der Vorstand über die Einstellung sowie die Höhe der Vergütung eines Geschäftsführers. Hierbei ist das in § 8 Punkt 5 der Satzung genannte Jahresvolumen sowie ein eventuell benötigter Beschluss der Mitgliederversammlung zu beachten.

§8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeitsbereiche und die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.
3. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung vertreten in die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge wie unter §7 aufgeführt. Die Beisitzer üben eine beratende Funktion aus.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 30.000 € bedürfen der Zustimmung (einfache Stimmenmehrheit) der Mitgliederversammlung.

5. Für das Innenverhältnis gilt: Der erste Vorsitzende ist berechtigt im Auftrag des Vereins Personal einzustellen bzw. Arbeitsverträge i.S. des §611 BGB abzuschließen. Er ist ferner zuständig für Kündigung des Personals. Ihm obliegt die Weisungsbefugnis für Vollzeit-, Teilzeit- und ehrenamtliche Arbeitskräfte. Die personalrechtliche Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden ist bis zu einem Jahresvolumen von 60.000 € gültig. Es gilt das Geschäftsjahr des Vereins. Darüber hinaus gehende Summen müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Verein für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§9 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung des Kassenwesens sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus den Mitgliedern, welche nicht zum Vorstand gehören, zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf unbefristete Zeit. Sie bleiben so lange im Amt, bis sie entweder durch die ordentliche Mitgliederversammlung wieder abgewählt werden oder von selbst zurücktreten. Endet die Mitgliedschaft des Kassenprüfers im Verein, so endet automatisch auch sein Amt als Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, während ihrer Amtsdauer jederzeit Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen, von denen mindestens eine im Jahr unangemeldet erfolgen soll.

3. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Prüfern sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte zu prüfen.

4. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich niederzulegen. Er ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Berufung (Einladung) erfolgt durch Bekanntmachung im Pfaffenhofener Kurier sowie Information auf der Vereins-Homepage, ggfls. zusätzlich in Textform (wahlweise Brief oder Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. In ihr ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter ein Tätigkeitsbericht, vom Kassenprüfer ein Kassenbericht sowie der Kassenprüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Die Entlastung des Vorstandes,
- b) Über die Wahl der Vorstände und Beisitzer (alle 2 Jahre)
- c) Über die Wahl des/r Kassenprüfer/s und
- d) Über die Auflösung des Vereins.

4. Der Vorstand kann den Mitgliederversammlungen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in der unter §10 Ziffer 1 Satz 3 bestimmten Weise den Mitgliedern bekannt zu machen. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung beim Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall beim Stellvertreter einzureichen.

6. Für Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und der gewöhnlichen Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Jedes ordentliche Mitglied gem. § 4 Ziff. 2 ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Mitglied ist jedoch nur berechtigt von seinem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung Gebrauch zu machen, wenn es nicht mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

1. In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

2. Der Versammlungsverlauf ist stets zu protokollieren, insbesondere ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen und alles, was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist.

3. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und werden bei der nächsten Versammlung zur Einsicht vorgelegt.

§ 12 Jugendgruppe

1. Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, kann eine Jugendgruppe im Tätigkeitsgebiet gegründet werden.

2. Der Jugendgruppenleiter wird vom 1. Vorsitzenden auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Er muss durch seine ganze Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße Führung der Gruppe bieten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur zulässig auf einer Mitgliederversammlung, die zwei Wochen vorher einzuberufen ist. Bei einer Einberufung muss bekannt gegeben werden, dass satzungsändernde Punkte auf der Tagesordnung stehen.

2. Die Satzung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn zu ihrer ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

4. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung aller Vorstände die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung über Änderungen berichten.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch 2/3 Mehrheits-Beschluss der Mitgliederversammlung (§10 Abs. 3) aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an einen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, den Deutschen Tierschutzbund e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes verwendet. Den Abwickler ernennt der zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung tätige Vorstand.

3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

4. Von der Auflösung des Vereins ist das Registergericht beim Amtsgericht Ingolstadt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

